

## **FINANZREGLEMENT**

### **Zweck und Organisation**

#### Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Einnahmen und Ausgaben der SP Köniz.

#### Artikel 2 Finanzplanung

<sup>1</sup> Der Finanzplan enthält eine Darstellung und Beurteilung des Standes der Finanzen, eine Schätzung des künftigen Finanzbedarfes aufgrund der politischen Planung der SP Köniz sowie möglicher Beitragsänderungen der Kantonalpartei oder SPS.

<sup>2</sup> Der Finanzplan erstreckt sich über eine Legislaturperiode. Er ist zu deren Beginn der HV zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3</sup> Die GL ist für die Erstellung des Finanzplanes zuständig.

#### Artikel 3 Die/Der Finanzbeauftragte

<sup>1</sup> Die/der Finanzbeauftragte führt die Rechnung und ist für die Eintreibung aller Ertragsposten und die Begleichung aller Aufwandskosten verantwortlich. Sie/Er schliesst die Rechnung per Ende Kalenderjahr ab und erstellt auf Mitte Jahr einen Zwischenabschluss.

<sup>2</sup> Sie/Er erstellt nach Rücksprache mit der GL das Jahresbudget und überwacht dessen Einhaltung.

### **Voranschlag, Rechnung**

#### Artikel 4 Voranschlag

<sup>1</sup> Die HV beschliesst über den jährlichen Voranschlag. Alle budgetierten Ausgaben gelten damit als bewilligt.

<sup>2</sup> Einzelfallweise Ausgaben laut Art. 5 der Statuten sind der HV am nächstmöglichen Termin begründet vorzulegen.

<sup>3</sup> Für die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen sind ausreichende Rückstellungen zu budgetieren.

#### Artikel 5 Rechnungsführung und Budget

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung der Partei hat gemäss den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung zu erfolgen, wobei die wesentlichen Aufwands- und Ertragsarten sowie die Vermögenslage auszuweisen sind.

<sup>2</sup> Die Darstellung des Budgets hat den Kontenrahmen der Rechnung zu Grunde zu legen und zu Vergleichszwecken das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, das laufende Budgetjahr und das Budget des kommenden Jahres auszuweisen.

## **Einnahmen**

### Artikel 6 Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern

<sup>1</sup> Festsetzung und Änderung von Mitgliederbeiträgen und Mandatssteuern werden von der HV auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

<sup>2</sup> Die HV kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre die Erhebung eines a.o. Mitgliederbeitrages beschliessen.

<sup>3</sup> Grundsätzlich schuldet auch ein/e von der SP zur Wahl vorgeschlagene/r Sympathisant/in die ordentliche Mandatssteuer; eine allfällige Befreiung von der Steuer ist vom Vorstand auf Antrag der Geschäftsleitung zu beschliessen.

### Artikel 7 Freiwillige Zuwendungen

Über die Annahme freiwilliger Zuwendungen entscheidet auf Antrag des/der Finanzbeauftragten die Geschäftsleitung. Zuwendungen sollen in der Regel frei von Auflagen sein; sind Auflagen gegeben, haben sich diese dem statutarischen Ziel und Zweck der Partei unterzuordnen.

## **Ausgaben**

### Artikel 8 Voraussetzungen

Damit Zahlungen getätigt werden können, muss die Ausgabe im Rahmen des Budgets oder durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs beschlossen worden sein.

### Artikel 9 Spesen

Ausgaben, welche bei der Ausführung eines Auftrages der SP Köniz anfallen, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege zurückerstattet.

### Artikel 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die laufende Rechnungsführung, kontrolliert das Inkasso der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern und berichtet der Hauptversammlung über das Ergebnis. Sie ist befugt, zu Budget und Finanzplan sowohl gegenüber der Geschäftsleitung wie der Hauptversammlung Stellung zu nehmen.

### Artikel 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Finanzreglement ist vom Vorstand anlässlich der Sitzung vom 12. Februar 2015 angenommen worden und tritt sofort in Kraft – vorbehaltlich der Genehmigung der Statuten durch die Hauptversammlung vom 24. März 2015.